

3. 508. a (1) Nr. 8950.

**K u n d m a c h u n g**  
 der k. k. Statthalterei für Krain.  
 Nach einer Eröffnung des k. k. Ministeriums des Innern ist am 15. August l. J., für die Zeit der heuer in den venetianischen Provinzen abzuhaltenden Waffenübungen, ein Telegraphenamt in Pordenone eröffnet worden, welches auch zur Annahme von telegraphischen Privatcorrespondenzen ermächtigt und angewiesen wurde, die diesfälligen Beförderungsgebühren auf Grundlage der für das Telegraphenamt zu Udine bestehenden Zonenkarte zu bemessen und einzuhellen.  
 Laibach, am 13. September 1852.  
 Gustav Graf v. Chorinsky m. p.,  
 k. k. Statthalter.

3. 501. a (2) Nr. 18170.

**K u n d m a c h u n g**  
 Die k. k. Betriebs-Direction der südlichen Staatseisenbahn findet sich bei der vorgerückten Jahreszeit veranlaßt, den gemäß hierortiger Verlautbarung vom 22. Mai l. J. eingeführten, an Sonn- und Feiertagen Nachmittags zwischen Laibach und Littai verkehrenden Separatpersonenzug, mit dem letzten Sonntage in diesem Monate einzustellen.

Es wird hiernach der erwähnte Localzug bei günstiger Witterung am 26. September l. J. für heuer zum letzten Mal verkehren, während in den übrigen regelmäßigen Personen- und Lastzügen keine Aenderung eintritt; was man hiemit zur allgemeinen Kenntniß bringt.

Von der k. k. Betriebs-Direction der südlichen Staatseisenbahn. Graz, den 12. September 1852.

3. 505. a (1) Nr. 17491.

**Concurs-Kundmachung.**  
 Im Bereiche der k. k. Finanz-Landes-Direction für Steiermark, Kärnten und Krain ist die Stelle eines Amtsofficialen, welcher bei einer mit einem Steueramte vereinigten Sammlungs-casse verwendet wird, mit dem Jahresgehalt von Sechshundert Gulden G. W. und der Verbindlichkeit zur Leistung einer Caution im jährlichen Gehaltsbetrage, in Erledigung gekommen, zu deren provisorischer Besetzung der Concurs bis zehnten October 1852 eröffnet wird.

Die Bewerber um diese Stelle, oder im Falle der graduellen Verrückung um eine Amtsofficialenstelle mit 500 fl., 450 fl. oder 400 fl. Jahresgehalt, haben ihre, mit der erforderlichen Nachweisung über ihre bisherige Dienstleistung, tadellose Moralität, Sprachkenntnisse, Ausbildung im G. f. f. s., Manipulations-, dann Cassen-, Rechnungs- und Steueramtsgeschäfte, dann über die mit gutem Erfolge bestandene Prüfung aus den Cassavorchriften versehenen Gesuche, innerhalb der Concursfrist im vorgeschriebenen Dienstwege an die k. k. General-Bezirks-Verwaltung zu Laibach zu legen, und zugleich darin anzugeben, auf welche Art sie die Caution zu leisten vermögen, dann ob und in welchem Grade sie mit einem Finanz-Beamten in diesem Finanzgebiete verwandt oder verschwägert sind.

Von der k. k. Finanz-Landes-Direction für Steiermark, Kärnten und Krain. Graz, am 10. September 1852.

3. 496. a (3) Nr. 5397 ad 1760.

**K u n d m a c h u n g.**  
 Zwischen der k. preussischen und der k. großbritannischen Postverwaltung ist auf Grundlage des deutsch-österreichischen Postvereins-Vertrages am 2. Juli 1852 ein Additional-Postvertrag wegen Ermäßigung des Porto für die zwischen Deutschland und England auf dem Wege über Belgien zu befördernden Correspondenzen abgeschlossen worden, welcher am 1. August 1852 in Wirksamkeit getreten ist.

Von diesem Zeitpunkte an wird die Correspondenz zwischen Oesterreich und dem vereinigten Königreich Großbritannien und Irland, so wie nach den überseeischen Ländern, so weit dieselbe über Preußen und Belgien befördert wird und durch England transitirt, nach folgenden Bestimmungen behandelt werden:

**I. Oesterreichisch britische Correspondenz.**

**1. Frankirungsfreiheit. Portogebühren.**

Die Correspondenz zwischen Oesterreich und dem vereinigten Königreiche Großbritannien und Irland kann nach der Wahl des Absenders entweder unfrankirt, oder bis zum Bestimmungs-orte frankirt abgefertigt werden; eine theilweise Francatur bis zur preussischen Gränze, oder bis zur Meeresküste ist nicht gestattet.

Die hiefür zu entrichtenden Gebühren bestehen:

- a) in dem deutsch-österreichischen Vereinsporto von . . . . . 9 fr. G. M.
- b) in dem britischen internen und Seepporto, und dem belgischen Transitporto von . . . . . 12 fr.

zusammen in 21 fr. G. M.

Hinsichtlich dieses Porto findet folgende Briefgewichts-Progression Anwendung:

- bis 1 Loth einschließlic . . . . . einfach
  - über 1 Loth bis 2 Loth einschließlic . . . . . zweifach
  - „ 2 „ „ 3 „ „ . . . . . dreifach
  - „ 3 „ „ 4 „ „ . . . . . vierfach
- und sofort für jedes fernere Loth ein Portosatz von 21 Kreuzer mehr.

**II. Sendungen unter Kreuzband.**

Sendungen von Wechselcoursen, Preis-couranten und anderen gedruckten Sachen unter Kreuzband müssen frankirt abgefertigt werden: An Porto ist der Satz von . . . . . 1 fr. und außerdem an Transitporto . . . . . 1 „

zusammen also 2 fr.

für je 1 Loth zu erheben und zu berechnen.

**III. Zeitungen.**

Das Porto für Zeitungen aus Oesterreich nach dem vereinigten Königreiche, sie mögen an Postanstalten oder Privatpersonen adressirt sein, setzt sich folgendermaßen zusammen:

- a) aus dem deutschen Vereinsporto von 1 fr.
- b) aus dem Transitporto von . . . . . 1 „

zusammen 2 fr.

für jedes Loth.

**IV. Warenproben.**

Bei Sendungen von Warenproben findet eine Porto-Ermäßigung nicht Statt, für dieselben ist daher das Porto wie für gewöhnliche Briefe zu erheben und zu berechnen.

**V. Recommandirte Briefe.**

Recommandirte Briefe nach Großbritannien und Irland müssen stets bis zum Bestimmungs-ort frankirt sein. Außer dem gewöhnlichen Porto und der Recommandations-Gebühr von 6 fr., wird noch für Rechnung der englischen Postverwaltung eine weitere Recommandations-Gebühr von 15 fr. erhoben.

Da eine Empfangsbekundigung von dem Adressaten Seitens der britischen Postanstalten nicht zurückgeschickt wird, so können bei recommandirten Briefen zwischen Oesterreich und Großbritannien und Irland keine Retour-Receipten in Anwendung kommen.

2. Ueberseeische Correspondenz, welche durch England transitirt.

**VI. Seeporto.**

Für alle Briefe aus Oesterreich nach den britischen Colonien und andern überseeischen Ländern, welche durch England transitiren, kommen nebst dem oben festgesetzten Porto von 21 fr. noch Seeportogebühren zu erheben, und zwar folgende:

Mittels Beförderung in britischen Regierungspaketbooten.

**A m e r i k a.**

1. Nach den englischen Besitzungen in Nord-Amerika.

- a) Canada . . . . . 36 fr.
- dto (bei Versendung über Halifax, wenn der Aufgeber es ausdrücklich verlangt) . . . . . 30 „
- b) Neu-Schottland, Neu-Braunschweig, Prinz Eduard-Insel, Neu-Foundland . . . . . 30 „
- dto (via New-York auf Verlangen . . . . . 36 „

2. Nach den englischen Colonien und Besitzungen in Westindien und im übrigen Amerika.

- a) Antigua, Bahamas (Nassau), Barbados, Carriacou, Demerara, Dominica, Essequibo, Granada, Monserrat, Nevis, St. Kitts, St. Lucia, St. Vincent, Tabago, Tortosa, Trinidad, Belize, Bermudas, Honduras, Kingston (Hafen und Stadt) . . . . . 30 fr.
- b) Jamaika (mit Ausnahme des Hafens und der Stadt Kingston), Barbic . . . . . 36 „

NB. Alle obigen mit Frankirungsfreiheit bis an Bestimmungsort.

3. Nach den nicht englischen Staaten, Colonien und Besitzungen in Westindien:

- a) Haiti (S. Domingo) Guadeloupe, Martinique, Portorico, St. Eustachius, St. Martin . . . . . fl. 38 fr.

- b) St. Croix, St. Jean, St. Thomas, Neu-Granada (Panama), Venezuela, Argentinische Republik oder La Plata: Staaten sammt Hauptstadt Buenos Ayres . . . . . 30 „

- c) Cuba mit Havanna, Mexico und Central-Amerika (Costa Rica, Guatemala, Mosquito-Küste (Guyana) . . . . . 1 „ 3 „

- d) Cuba mit Havanna (auf Verlangen über die Vereinigten Staaten Nord-Amerika's) . . . . . 37 „

- e) Californien und Oregon (über Chagres und Panama) . . . . . 1 „ 11 „
- dto (via New-York auf Verlangen) . . . . . 37 „

- f) Ecuador, Peru, Bolivia, Chili . . . . . 1 „ — „

- g) Brasilien, Paraguay und Uruguay, mit Ausnahme der Stadt Montevideo . . . . . 1 „ 18 „

- h) Montevideo . . . . . 1 „ 13 „

- i) Vereinigte Staaten von Nordamerika, mit Ausnahme von Californien und Oregon . . . . . — „ 21 „

**A f r i k a.**

- 4. a) Azoren-Inseln, Canarische Inseln und Insel Madeira . . . . . 51 fr.

- b) Insel des grünen Vorgebirges (Cape-verde) . . . . . 56 „

- c) Sierra Leone und Insel St. Ascension, Insel St. Mauritius (Isle de France) . . . . . 30 „

NB. Correspondenzen nach allen unter 3 und 4 lautenden Bestimmungen unterliegen dem Frankirungszwange bis zum überseeischen Ausschiffungspuncte.

**E u r o p a.**

- 5. Gibraltar (mit Frankirungsfreiheit) . . . . . 30 fr.

Die Beförderung nach den in obiger Uebersicht aufgeführten Ländern kann aber auch mittelst Privatschiffen Statt finden, in welchem Falle das Seeporto nach und aus allen diesen Ländern ohne Unterschied 21 Kreuzer für den einfachen Brief beträgt.

Bei der Instradirung über Preußen und England findet auf die Seeportosätze folgende Gewicht's-Progression Anwendung:

- bis einschließig 1 Loth . . . . . einfach
  - von 1 bis 2 Loth . . . . . zweifach
  - „ 2 „ 4 „ . . . . . vierfach
  - „ 4 „ 6 „ . . . . . sechsfach
- u. s. w. für je 2 Loth zwei Portosätze.

**VII. Zeitungen unter Streif- oder Kreuzband.**

Zeitungen aus Oesterreich nach den überseeischen Ländern, und aus diesen nach Oesterreich unter Streif- oder Kreuzband, unterliegen, wenn sie durch England transitiren:

- a) Dem Vereinsporto von 1 Kreuzer für ein Poth.
- b) Dem Transitporto ) von 3 Kreuzer für 1 Stück
- c) Dem Seeporto )

Außerdem ist für Zeitungen nach Canada, nach Neu-Braunschweig, Neu-Schottland und der Provinz Edwards-Insel bei der Beförderung über New-York, ferner nach Californien und Oregon, noch der Betrag von 3 Kreuzern an Transit- und beziehungsweise Seeporto für 1 Stück zu erheben.

**VIII. Kreuzbandsendungen und Warenproben.**

Alle übrigen gedruckten Sendungen unter Kreuzband, so wie Warenproben nach und aus überseeischen Ländern, welche den Weg über England nehmen, genießen keine Porto-Ermäßigung und unterliegen demselben Porto, wie gewöhnliche Briefe.

**IX. Recommandirte Briefe**

nach den überseeischen Ländern werden im Transit durch England nicht befördert.

**X. Instradirung.**

Die Instradirung der Correspondenzen nach den in der obigen Uebersicht aufgeführten Ländern in Amerika und Afrika findet so wie bis jetzt, entweder über Preußen und England oder über Frankreich Statt; nur jene, nach dem Caplande, St. Mauritius und Insel de la Reunion (Bourbon), werden über Triest und Alexandrien instradirt.

Von der obigen Instradirung wird nur dann eine Ausnahme gemacht, wenn der Versender auf der Adresse das Verlangen ausdrückt, daß dieselbe auf einem andern Wege geschehe, und daß er in Betreff der Gebühren und übrigen Beziehungen alle Bedingungen erfüllt habe, welche bei dem Transporte auf dem von ihm angegebenen Wege vorgeschrieben sind.

Wenn bei den durch England transitirenden Correspondenzen der Aufgeber auf der Adresse die Beförderung mit einem Privatschiff nicht begehrt, so wird die Beförderung mit einem britischen Regierungs-Packetboot eingeleitet; ferner geschieht bei der letztern Beförderungsweise die Instradirung auf den, in der Uebersicht angegebenen Linien „über Halifax“ oder „über New-York“ nur auf ausdrückliches Verlangen des Aufgebers.

Die bezüglich überseeischen Correspondenzen werden auch über Bremen und Hamburg nur dann geleitet, wenn die Adresse den diesfälligen Wunsch des Aufgebers zu erkennen gibt.

**XI. Frankirungsfreiheit. Frankirungszwang.**

Aus der obigen Ueberschrift ist schon zu entnehmen, auf welchen Routen und in welcher Ausdehnung Frankirungsfreiheit oder Frankirungszwang bestehe.

Die Correspondenz nach Gibraltar kann bei der Instradirung über Preußen und England nunmehr ganz frankirt oder unfrankirt aufgegeben werden, während bei der bisher üblichen Beförderung über Frankreich bei der Aufgabe bis zur französisch-spanischen Gränze frankirt werden muß.

Die Frankirungsfreiheit findet auch bei allen obenbezeichneten englischen Colonien und Besitzungen in Amerika Statt, wenn die Correspondenz über Preußen und England geht, wogegen dieselbe bei der Beförderung über Frankreich nur bei den nach den englischen Besitzungen in Nordamerika und nach der englischen Insel Samaja lautenden Correspondenzen gestattet ist.

Vorstehendes wird in Befolgung des hohen Ministerial-Erlasses vom 11. v. M., Zahl 15085-P., zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Von der k. k. Postdirection für das Küstenland und Krain. Triest, den 1. Sept. 1852.

**3. 506. a (1) Licitations-Kundmachung. Nr. 2666.**

Die hohe k. k. General-Baudirection hat mit dem Erlasse vom 20. August 1852, Zahl 6460J.S., die Sicherung der Bruchufer im Distanz-Zeichen VIIJ7-VIII, im adjustirten Kostenbetrage von **3926 fl. 19 fr.**

und die des im Distanz-Zeichen VIIIJ0-1, im berechneten Betrage von **2330 „ 5 „**

somit zusammen **6256 fl. 24 fr.**

zur Ausführung genehmiget, in Folge dessen mit Verordnung der löblichen k. k. Baudirection für Krain vom 25. August l. J., Zahl 2443, die öffentliche Licitation ausgeschrieben wird.

Bei dem Project I, welches in zwei Theile zerfällt, dessen erster die Abpflasterung des Ufers, zweiter die Sicherung desselben mittelst Taloud-Pflaster und durch Herstellung einer Stützmauer begreift, kommen folgende Leistungen zu bewirken:

Für die Abtragung zweier Nothbrücken ist veranschlagt	6 fl. — fr.
51° - 4' - 10" Körpermaß Erdreich ab- und ausgraben, das gewonnene Materiale zur Hinterfüllung überwerfen und feststampfen, im Betrage von	142 „ 28 „
31° - 5' - 1" Cubikmaß Grund zur Verschung des Steinwurfes ausheben, und nach obiger Art verwenden, veranschlagt mit	115 „ — „
120° - 4' - 9" Körpermaß Erdreich hinterfüllen und feststampfen, bewerthet mit	467 „ 5 „
33° - 0' - 0" Cubikmaß Steinwurf, bewirken mit	396 „ 33 „
559° - 5' - 9" Flächenmaß trockenes Pflaster aus 12 Zoll tief eingreifenden Bruchsteinen herstellen, berechnet mit	2025 „ 11 „
20° - 2' - 9" Körpermaß Bruchsteinmauerwerk in Mörtel ausführen, mit dem genehmigten Betrage von	596 „ 22 „
88 Currentklasten sichtene, 7/8" starke Geländer herstellen mit	139 „ 20 „
46 Stück eben solche Säulen anfertigen und versehen, im Betrage	38 „ 20 „
zusammen	3926 fl. 19 fr.

Das Project II, bestehend in der Sicherung des Ufers durch ein auf Steinwurf gestütztes Pflaster, erfordert nachstehende Arbeiten:

61° - 1' - 8" Körpermaß Erdreich abgraben, dasselbe als Hinterfüllung verwenden und feststampfen, berechnet mit	168 fl. 31 fr.
21° - 4' - 3" Cubikmaß Schottergrund ausheben, denselben als Hinterfüllung verwenden und feststampfen, veranschlagt mit	71 „ 38 „
73° - 0' - 11" Körpermaß Erdreich-Hinterfüllung mit zu gewinnendem Materiale im festgestampften Zustande bewirken, adjustirt mit	302 „ 22 „
28° - 0' - 4" Körpermaß Steinwurf mit pflasterartig ausgeglichenen äußern Flächen herstellen, im Betrage von	233 „ 30 „
403 - 1' - 4" Flächenmaß trockenes Pflaster aus 12" tief eingreifenden Bruchsteinen ausführen, veranschlagt mit	1453 „ 24 „
52° Currentmaß sichtene Geländer 7/8" stark, aufstellen und befestigen	82 „ 20 „
22 Stück Geländersäulen von Fichtenholz anarbeiten und versehen, wofür entfällt	18 „ 20 „
zusammen	2330 fl. 5 fr.

Die öffentliche Licitation über diese Bauherstellungen wird Samstag den 2. October 1852 Vormittag in dem Amtlocale der k. k. Bezirkshauptmannschafts-Expositur zu Ratschach abgehalten, wozu Unternehmungslustige mit dem Bemerkten eingeladen werden, daß jeder Licitant vor dem Beginne der Licitation das 5% Badium mit 312 fl 49 1/2 fr. entweder im baren Gelde, oder in Staatspapieren nach dem börsenmäßigen Course, mittelst vorschriftsmäßig geprüfter hypothekarischer Verschreibung zu erlegen hat, welches ihm, wenn er nicht Erster bleibt, nach beendigter Licitation zurückgestellt wird.

Vorschriftsmäßig verfaßte Offerte, wenn sie mit dem erwähnten Badium belegt sind, werden bis zum Beginne der mündlichen Licitation von der k. k. Bezirkshauptmannschafts-Expositur Ratschach angenommen.

Mit Beginn der mündlichen Ausbietung wird kein schriftliches Offert, nach Schluß dieser aber überhaupt kein Anbot mehr angenommen.

Bei gleichen schriftlichen und mündlichen Anboten hat der letztere, bei gleichen schriftlichen aber derjenige den Vorzug, welcher früher eingelangt ist, und daher das kleinere Post-Nr. trägt.

Es wird vorausgesetzt, daß jedem Bauverber zur Zeit der Licitation nicht allein die allgemeinen Bedingungen bezüglich der Ausführung öffentlicher Bauten, sondern auch die speziellen Verhältnisse und Bedingungen der auszuführenden Objecte bekannt sind, daher die Pläne, Kostenüberschläge, Versteigerungs- und Baubedingnisse nebst Baubeschreibung bis zur Licitation bei dem gefertigten Amte während den gewöhnlichen Amtsstunden zu Jedermanns Einsicht aufgelegt sind.

K. k. Bau-Expositur Ratschach am 10. September 1852.

**3. 504. a (2) Licitations-Kundmachung. Nr. 206**

Zu Folge Verordnung der löblichen k. k. Baudirection für Krain vom 28. August 1852, Z. 2465, hat die hohe k. k. General-Baudirection die Sicherung des rechten Saveufers, im D. 3

Leistungen zu bewirken sind:

37° - 0' - 3" Körpermaß Grundabgrabung, im Betrage von	61 fl. 7 fr.
21° - 1' - 1" Cubikmaß Erdreich vom gewonnenen Materiale hinterfüllen und feststampfen, mit	34 „ 57 „
20° - 5' - 9" Körpermaß Steinwurf herstellen und die äußeren Flächen pflasterartig ausgleichen, adjustirt mit	272 „ 48 „
232° - 0' - 10" Flächenmaß trockene Pflasterung, aus 12 Zoll tief eingreifenden Bruchsteinen herstellen, mit dem genehmigten Betrage von	858 „ 59 „
2° - 1' - 10" Cubikmaß Bruchsteinmauerwerk in Mörtel ausführen, veranschlagt mit	74 „ 5 „
Zusammen:	1301 fl. 56 fr.

Die öffentliche Licitation hierüber wird Dienstag, den 21. d. M., Vormittags in dem Amtlocale der k. k. Bezirkshauptmannschafts-Expositur Ratschach abgehalten, wozu Unternehmungslustige mit dem Bemerkten eingeladen werden, daß jeder Licitant vor dem Beginne der mündlichen Licitation das 5% Badium mit 65 fl 6 fr. entweder im baren Gelde, oder in Staatspapieren nach dem börsenmäßigen Course,

unter dem Schlosse Neustein, bestehend in der Herstellung eines Taloudpflasters und Ausführung zweier Flügelmauern bei dem daselbst bestehenden Canale, mit dem Kostenaufwande von 1301 fl 56 fr., genehmiget, wobei nachstehende

oder mittelst vorschriftsmäßig geprüfter hypothekarischer Verschreibung zu erlegen hat, welches ihm, wenn er nicht Erster bleibt, nach beendigter Licitation zurückgestellt wird.

Vorschriftsmäßig verfaßte Offerte, wenn sie mit dem erwähnten Badium belegt sind, werden bis zum Beginne der mündlichen Licitation von der k. k. Bezirkshauptmannschafts-Expositur Ratschach angenommen. Mit Beginn der münd-

lichen Ausbietung wird kein schriftliches Offert, nach Schluß dieser aber überhaupt kein Anbot mehr angenommen.

Bei gleichen schriftlichen und mündlichen Bistboten hat der Letztere, bei gleichen schriftlichen aber derjenige den Vorzug, welcher früher eingelangt ist, daher das kleinere Post-Nr. trägt.

Es wird vorausgesetzt, daß jedem Bauwerber zur Zeit der Licitation nicht allein die allgemeinen Bedingungen bezüglich der Ausführung

öffentlicher Bauten, sondern auch die speciellen Verhältnisse und Bedingungen d. r. auszuführenden Objecte bekannt sind, daher der Plan, der Kostenüberschlag, Versteigerungs- und Baubedingnisse nebst Baubeschreibung bis zur Licitation bei dem gefertigten Amte während den gewöhnlichen Amtsstunden zur Jedermanns Einsicht aufgelegt sind.

K. k. Bau-Expositur Ratschach, am 9. September 1852.

B. 1284 (2)

## Nachricht.

Im Hause Nr. 25, neben dem Theater, werden zu einer achtbaren Familie wie sonst, auch dieses Jahr studierende Knaben auf Kost und Quartier, gegen billige und vortheilhafte Bedingungen, für dieses kommende Schuljahr aufgenommen.

Das Nähere wolle im 1. Stocke daselbst gefälligst erfragt werden.

B. 1272. (2)

## Anzeige.

Bei Herrn Vincenz Silibrun, Sattlermeister im Dr. Zwayer'schen Hause, sind neue und überführte Wagen, dann Caleschen, Phaeton's und Neutitscheiner um billige Preise zu kaufen.

B. 1283. (2)

## Anzeige.

Auf der St. Petrus-Vorstadt Nr. 17 werden Studierende gegen billige Bedingungen in Kost und Wohnung aufgenommen.

B. 1299 (1)

So eben ist bei **A. Pichler's Witwe & Sohn** in Wien erschienen und bei

**Georg Lercher**, Buchhändler in Laibach, angekommen, auch in allen übrigen Buchhandlungen vorrätig:

## Der Volksbote.

Ein gemeinnütziger Kalender für das Jahr **1853.**

Mit 11 Bildern. In Umschlag cartonnirt.

Preis 24 kr. C. M.

**Inhalt:** Kalender-Nubriken, als: Zeitrechnung, Landespatrone, Gerichtsferien, Normatage, chronol. Kennzeichen etc. — Monatskalender mit Einschreibebältern. — Genealogie. — Postwesen. — Münztarif. — Märkte. — Gesellschaftswagen — Stempelgebühr. — Häuferschema von Wien. — Faulenzen über Waarepreis. — Einnahme u. Ausgabe. — Interessen-Tabelle — Reductions-Tabelle. — Zur Belehrung und Unterhaltung: Vorausbestimmung der Witterung. — Titel der Könige. — Die unsichtbaren Welten Gottes. — Die Spinne und ihr Netz. — Doaker und St. Severin. — Bethlehem und die Kirche der Geburt Christi. — Nutzen und Schaden des Kaffee. — Kaiser Nikolaus I. — Die Ameisenkriege. — Napoleons Geburtshaus — Das Stifflerjoch. — Die Hunde auf dem Bernhardsberge. — Das Rathhaus in Padua. — Gutenberg. — Wie Bärte Unruhe stiften. — Das Kautschuk. — Der Riesentastanienbaum des Aetna. — Das Mädchen von St. Helena. — Züge aus dem Leben der Habsburger Kaiser und Erzherzoge. — Geschichte der Dampfschiffahrt. — Ueber Gesundheitspflege. — Güte der festen Nahrungsmittel. — Brot, Butter, Käse, Eier. — Biographien: Fürst Lichtenstein. — Bierthaler. — Pater Abraham. — Canova. — Trattner.

**Die Bilder enthalten:** Das Netz der Spinne. — St. Severin. — Kirche in Bethlehem. — Nikolaus I. — Napoleons Geburtshaus — Das Stiffler Joch. — Hunde des Bernhardsberges. — Rathhaus in Padua. — Gutenberg. — Kautschukbaum. — Niesenbaum des Aetna.

B. 1201. (6)

# Die große Geld = Lotterie

zur Gründung des k. k.

# Militär = Hospitals zu Carlsbad.

Die Ziehungen finden

am **16. und 18. December d. J.** Statt.

Diese von **Er. apost. Majestät** zu dem oben angedeuteten Zwecke allergnädigst bewilligte **Geld-Lotterie** ist seit der kurzen Zeit ihrer Aufhebung, von Seiten der **höchsten und hohen Herrschaften**, des **löbl. k. k. Militärs**, vieler **Honoratioren** und des **Publikums** sehr erfreulich unterstützt worden; wodurch man im Interesse der Unternehmung zu der Hoffnung berechtigt zu sein glaubt, daß der wichtige Zweck auch bei allen **jenen hohen Herrschaften, Corporationen, Gemeinden etc. etc.**, die sich bisher noch nicht betheiligt haben, eine entsprechende **Theilnahme und Unterstützung** finden werde; damit durch **vereintes Zusammenwirken** ein möglichst günstiges Resultat für das Unternehmen erzielt, und hiedurch die **allerhöchste Absicht Er. Majestät** erreicht werden möge.

Außer dem humanen Zwecke, den die **P. T.** Theilnehmer fördern helfen, dürften auch die **bedeutenden Gewinne** dieser Lotterie **Beachtung verdienen**, indem durch **44,364 Treffer**

**G u l d e n 290,600** in Conv. Münze

gewonnen werden, die in Gewinnen von

fl. 60,000, 12,000, 8000, 6000, 5000, 4000, 3000, 2000, 2000, 1800, 1500, 1200, 1000, 1000, 1000, 1000 und abwärts in **Conventions-Münze** vertheilt sind.

Preise der Lose: I. und II. Abtheilung 3 fl., III. Abtheilung 6 fl., IV. Abtheilung 12 fl. pr. Stück in C.M. Der Besitz von 4 Loseu gewährt **2 sichere Gewinne**.

Wien am 1. September 1852.

Das Gründungs-Comité:

Eugen Graf Czernin. Dr. Hochberger.  
Paul A. Clar. F. A. Tschepfer.

**D. Zimmer & Comp.**

Lose sind zu haben in Laibach bei **Zeeger & Grill**.